

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 3/13 BH

L 1 SV 7/12 B (Bayerisches LSG)
S 24 SV 49/12 (SG München)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Bayern,
vertreten durch den Präsidenten des Sozialgerichts München,
Richelstraße 11, 80634 München,

Beklagter.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Dezember 2013 durch
die Richter Kruschinsky, Othmer und Heinz
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für ein Rechtsmittelverfahren gegen den Beschluss des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. September 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen
und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 20.9.2013, der dem Antragsteller am 21.9.2013 zugestellt worden ist, hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) ua die Beschwerde des Antragstellers vom 26.11.2012 gegen den Beschluss des Sozialgerichts München vom 15.11.2012 über die Verweisung des Rechtsstreits an das Verwaltungsgericht München zurückgewiesen. Zugleich hat das LSG die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) nicht zugelassen.
- 2 Der Antragsteller selbst hat mit einem an das BSG gerichteten Schreiben vom 22.9.2013, beim BSG eingegangen am 24.9.2013, "den vorauslaufenden" Antrag gestellt, ihm für die Durchführung einer Nichtzulassungsbeschwerde Prozesskostenhilfe (PKH) zu gewähren und sinngemäß einen Rechtsanwalt beizuordnen.
- 3 Dem Antrag des Antragstellers auf Bewilligung von PKH ist nicht stattzugeben, weil die Rechtsverfolgung vor dem BSG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 S 1 ZPO). Der Beschluss des LSG vom 20.9.2013 kann nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden, weil das LSG die weitere Beschwerde nicht zugelassen hat (§ 177 SGG iVm § 17a Abs 4 S 4 Gerichtsverfassungsgesetz). Die Entscheidung des LSG über die Unzulässigkeit des Rechtswegs ist selbst dann bindend, wenn die weitere Beschwerde rechtsirrtümlich nicht zugelassen worden sein sollte (BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7).
- 4 Da dem Antragsteller keine PKH zusteht, kann er auch die Beordnung eines Rechtsanwaltes nicht beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).

